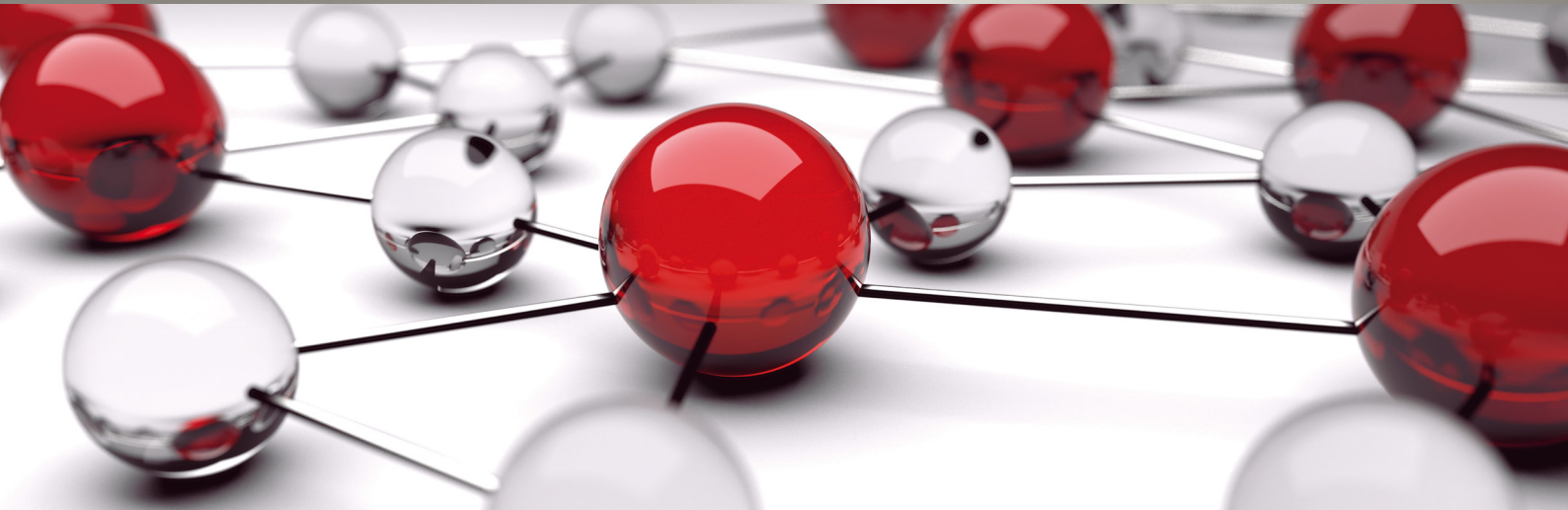


Kurzanleitung



Suche:

Detailsuche ▾

Mein beck-online



Home



Service

Hilfe

Login



beck-online Mein beck-online

Inhaltsübersicht

- > Module nach Rechtsgebieten
- > Bücher
- > Zeitschriften
- > Rechtsprechung
- > Normen
- > Verwaltungsvorschriften
- > Formulare
- > Arbeitshilfen/eLearning
- > Gesamtüberblick

Die wichtigsten Fachmodule

- > alle Fachmodule
- > Arbeitsrecht PLUS
- > Arbeitsrecht PREMIUM
- > Arbeitsrecht OPTIMUM
- > Gewerblicher Rechtsschutz PLUS

Meldungen**Schwacke: Nutzungsausfallentschädigung und Vorhaltekosten - ab sofort verfügbar!**

Damit sind Sie auf der sicheren Seite: Die **vollständigen** und **stets aktuellen** Schwacke-Daten für PKW, Geländewagen, Transporter und Kraftfahrzeuge können nun in beck-online **komfortabel** abgefragt werden. Alle Abonnenten der verkehrs-, versicherungs- und zivilrechtlichen Module sowie von beck-online PREMIUM, die zum kostenpflichtigen Einzeldokumentbezug berechtigt sind, können diese Anwendung nutzen. Die Suchanfrage bis zur Trefferliste ist kostenlos. Das Berechnungsergebnis kostet im Einzeldokumentbezug jeweils € 6,00 zzgl. MwSt. Es wird auch als PDF zugänglich gemacht. Das Wichtigste zu diesem neuen Produkt erfahren Sie [hier](#).

Neue Module in beck-online: Beamtenrecht PLUS und Medizin- und Gesundheitsrecht PREMIUM

Das **neue Fachmodul Beamtenrecht PLUS** erweitert beck-online ab sofort um ein starkes Werkzeug für die praktische Arbeit mit BBG, BeamtStG, BBesG & Co. Landesrechtliche Kommentierungen sind in Vorbereitung. Die maßgebliche Rechtsprechung aus Bund und Ländern ist wie gewohnt umfassend und stets aktuell enthalten. Das Modul enthält unter anderem den Titel **Battis, Bundesbeamtengesetz** und den neuen **Beck'schen Online-Kommentar Beamtenrecht Bund, Brinktrine/Schollendorf**.

Das **neue Fachmodul Medizin- und Gesundheitsrecht PREMIUM** ergänzt das erfolgreiche PLUS-Modul um weitere praxisrelevante Premiuminhalte, unter anderem aus dem Haftungsrecht, Krankenversicherungs- und Krankenhausrecht sowie Gebührenrecht, zudem um übergreifende Kommentierungen und Darstellungen zum Medizin- und Gesundheitsrecht.

[mehr](#)**Login / Logout**

Benutzername:

Passwort:

Groß-Kleinschreibung

beachten

Login

Passwort

vergessen?

Soziale Netzwerke**Portale**

- > Steuern und Bilanzen
- > beck-online mobile
- > beck-personal-portal
- > NomosOnline
- > Mobile Anwendungen
- > Vahlen

Einführung

Im Mai 2001 wurde beck-online.DIE DATENBANK als innovative juristische Datenbank gestartet. Die **höchst leistungsfähige Suchtechnologie** wurde seitdem fortlaufend auf die speziellen Bedürfnisse der juristischen Recherche optimiert. Sie ermöglicht es, den Datenbestand blitzschnell komplett zu durchsuchen und mit Hilfe von Kategorien sinnvoll einzuschränken.

Im Zentrum steht die **einzeilige Suche mit integrierter Detailsuche**, welche die Vorteile einer intelligenten juristischen Suchmaschine und einer fein strukturierten Fachdatenbank vereint. Damit werden die umfassenden Inhalte der Beck-Gruppe und ihrer Contentpartner optimal erschlossen.

Startseite

Zur Startseite von beck-online.DIE DATENBANK gelangen Sie, indem Sie in Ihrem Browser **beck-online.de** eingeben. Sie befinden sich nun in einem allgemein zugänglichen Bereich, der Ihnen nützliche Informationen rund um beck-online bietet.

Die **mittlere Spalte** der Startseite bietet Ihnen Neuigkeiten zu beck-online und seinen Inhalten, darunter aktuelle Fachnews. Außerdem dient sie als Anzeigebereich, wenn Sie in der linken oder rechten Spalte etwas ausgewählt haben.

In der **linken Spalte** finden Sie die Kategorien „Inhaltsübersicht“, „Die wichtigsten Fachmodule“ und „Neue Module“. Wenn Sie hier klicken, erfahren Sie, welche Module, Werke und Dokumente in beck-online enthalten sind.

In der **rechten Spalte** finden Sie den Zugang zu verwandten Portalen sowie den https-verschlüsselten Log-in-Dialog. Sobald Sie eingeloggt sind, werden Sie oberhalb des Dialogs begrüßt. Darunter wird Ihnen unter „Meine Module“ angezeigt, welche Module Sie oder Ihre Organisation abonniert haben. Unter „Meine neuen Werke“ werden Ihnen die aktuellen Zeitschriftenhefte und Bücher aufgelistet. Darunter werden Sie auf die Seite „Aktuelle Gesetzesänderungen“ hingewiesen.

Suche:



Home



Service

Hilfe

Login

beck-online Mein beck-online

Inhaltsübersicht

- > Module nach Rechtsgebieten
- > Bücher
- > Zeitschriften
- > Rechtsprechung
- ▼ **Normen**
 - > Gesetzessammlungen
 - > Verwaltungsvorschriften
 - > Formulare
 - > Arbeitshilfen/eLearning
 - > Gesamtüberblick

Die wichtigsten Fachmodule

- > alle Fachmodule
- > Arbeitsrecht PLUS
- > Arbeitsrecht PREMIUM
- > Arbeitsrecht OPTIMUM

Normen/Abkürzungen

Normtitel/Abkürzung:

Rechtsgebiet:

Suchen

Geltungsbereich:

EU Bund Bundesländer

Print-Slg.:

in:

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z

1 2 3 4 5 ▶

▼ Norm	▼ Abkürzung	Alias	Stichwort	▼ Geltungsbereich
Abwasserabgaben-Ausführungsgesetz	HABWAG	HABWAG, HessAbWAG, Abwasserabgaben-Ausführungsg, Abwasserabgaben-Ausführungsgesetz		Hessen
Abwasseranlagen-Zuweisungsverordnung		Abwasseranlagen-Zuweisungsverordnung, HessAbwZuwVO		

Inhaltsübersicht

Unter „Inhaltsübersicht“ können Sie detailliert herausfinden, welche Module, Bücher, Zeitschriften, Entscheidungen, Normen, Verwaltungsvorschriften, Formulare, Arbeitshilfen, Berechnungs- und Lernprogramme in beck-online vorhanden sind und mit welchen Abkürzungen diese in beck-online gesucht werden können. Wenn Sie auf eine dieser Kategorien klicken, wird in der mittleren Spalte der Inhalt angezeigt, der mit Suchfeldern oder durch Blättern auf den verschiedenen Seiten erschlossen werden kann.

Module nach Rechtsgebieten: Mit zwei bis drei Klicks erschließen Sie sich, welche Module beck-online zu einem Rechtsgebiet enthält.

Bücher: In „Werkname“ geben Sie einen Herausgeber- oder Autorennamen oder ein Wort aus dem Titel ein, um ein oder mehrere Werke zu finden. Dabei reicht häufig die Eingabe einer kurzen, charakteristischen Buchstabenfolge. Alternativ oder ergänzend können Sie sich auf ein Rechtsgebiet oder ein Modul beschränken, was mit „Suchen“ abzuschließen ist.

Zeitschriften: In „Werkname“ geben Sie die Abkürzung (z. B. „njw“) oder ein Wort aus dem Titel ein, um ein oder mehrere Zeitschriften zu finden. Alternativ oder ergänzend können Sie ein Rechtsgebiet oder ein Modul auswählen.

Rechtsprechung: In dieser Kategorie können Sie sich vor allem über in den letzten Kalenderwochen in beck-online eingegangene Entscheidungen informieren. Im Feld „Gericht“ können Sie etwa „bgh“ oder „olg münchen“ eingeben oder mit Hilfe der Suggest-Funktion komfortabel ein Gericht auswählen. Links können Sie u. a. mit „Treffer in Rechtsgebiet“ und „Treffer in Zeitraum“ die gefundenen Entscheidungen eingrenzen.

Normen: Hier haben Sie die Möglichkeit, in Normtitel, normbeschreibenden Stichworten und Normabkürzung zu suchen. Außerdem kann nach Sammlung, Rechtsgebiet und Geltungsbereich eingegrenzt werden. Geben Sie z. B. „wasser“ und „hessen“ ein, um sich die zentralen Vorschriften zum hessischen Wasserrecht zu erschließen (Abbildung). Dabei muss auf „Suchen“ geklickt werden.

Suche: I ZR 184/86

Detailsuche ▾

Mein beck-online 



Einzeilige Suche

Diese Suche ist für die Volltextsuche und für den direkten Zugang zu Dokumenten von beck-online.DIE DATENBANK besonders geeignet. Mit dem Suchfeld können Sie:

Nach beliebigen Begriffen suchen

Sie können einen oder mehrere Suchbegriffe eingeben und diese mit UND, ODER, OHNE und NAHE verknüpfen, wobei Phrasen durch Anführungszeichen zu kennzeichnen sind (s. unten).

Fundstellen nachschlagen

Geben Sie hierzu eine Fundstelle so ein, wie sie normalerweise angegeben wird.

Beispiele: Mit der Eingabe „bgb 280“ und einem Klick auf die Suchlupe gelangen Sie zu der entsprechenden Vorschrift. Mit „njwt 1963 1736“ schlagen Sie die entsprechende Seite der NJW auf. Mit „mükob 611 5“ wird die Randnummer 5 der Kommentierung zu § 611 BGB im Münchener Kommentar aufgeschlagen.

Angaben wie „§“ oder „Art.“ sind verzichtbar. Die Abkürzungen von Gesetzen, Büchern und Zeitschriften erhalten Sie, indem Sie auf „Home“ und dann links unterhalb von „Inhaltsübersicht“ klicken.

Entscheidungen über Aktenzeichen finden

Es wird nur nach Entscheidungen mit dem entsprechenden Aktenzeichen gesucht.

Beispiel: Geben Sie „i zr 184/86“ ein und klicken Sie auf die Suchlupe.

Die Suche auf ein Gericht begrenzen

Das Suchfeld erkennt fast alle deutschen Gerichte.

Beispiel: Wenn Sie „olg hamburg versorgungsausgleich“ eingeben und auf die Suchlupe klicken, durchsucht beck-online nur Entscheidungen des OLG Hamburg nach dem Begriff „Versorgungsausgleich“.

Suche: verein

Detailsuche ▾

Unser beck-online



Bereich ▾

Publikationen:

NwvZ,

Rechtsgebiete:

z.B. Familienrecht

- Alle Publikationstypen
- Rechtsprechung
- Rechtsvorschriften
- Verwaltungsvorschriften
- Verträge, sonst. Rechtsquellen
- Meldungen, Anmerkungen

- Kommentare, Handbücher
- Aufsätze
- Formulare
- Lexika
- Wörterbücher

einschränken auf ▾

Norm:

Fundstelle:

Autor:

Profisuche ▶

- Sucheinstellungen beibehalten

Suchen

Die Suche mit Datum begrenzen

In die einzeilige Suche können Sie auch ein konkretes Datum oder einen Zeitraum eingeben.

Beispiele: Sie geben „schrottimobilien ab 2014“ ein. Sie finden dann Dokumente mit dem Begriff „Schrottimobilien“ ab dem 1. Januar 2014. Auch die Eingabe „2014“ (ohne „ab“) oder „2010–2013“ ist möglich. „bis 2013“ funktioniert auch.

Nach Büchern suchen

Das Suchfeld erkennt alle in beck-online enthaltenen Kommentare, Handbücher etc. regelmäßig anhand des ersten Autors oder Herausgebers.

Beispiel: Wenn Sie „geigel mitverschulden“ eingeben und auf die Lupe klicken, sucht beck-online im Werk „Der Haftpflichtprozess“ von Geigel nach Dokumenten mit dem Begriff „Mitverschulden“.

Nach Eingabe von „arbgg-kommentar“ werden Ihnen links in „Treffer in Publikationen“ sowie in der Trefferliste alle Kommentierungen zum ArbGG gezeigt.

Detailsuche

Der Hauptzweck der Detailsuche ist es, die einzeilige Suche einzuschränken, wenn dort ein oder mehrere Suchbegriffe eingegeben wurden. Die Schaltfläche „Detailsuche“ befindet sich direkt unter dem Suchfeld. Mit ihr können präzisere Ergebnisse wie folgt erzielt werden.

Sie können die Suche auf bestimmte **Rechtsgebiete** zu beschränken. Dazu ist in dem entsprechenden Feld die Bezeichnung einzugeben und per Suggest-Funktion die Auswahl zu treffen. Im Gegensatz zum Kategorienfilter können hier mehrere Kriterien kumuliert werden.

Entsprechend ist es möglich, die Suche auf bestimmte **Publikationen** zu beschränken. Dazu ist in dem entsprechenden Feld Name, Begriff oder Abkürzung einzugeben und per Suggest-Funktion die Auswahl zu treffen. Bei Eingabe von **ADAJUR, AP, LSK oder IMM-DAT** passen sich die Suchfelder der Systematik der jeweiligen Sammlung an.

Suche: haftu

Detailsuche

Haftung

Haftungsausschluss

Haftungsbeschränkung

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Haftungsausfüllende Kausalität

Haftungsquoten

Haftungsbegrenzung



Des Weiteren kann die Detailsuche auf **Publikationstypen** eingeschränkt werden, nämlich auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Verträge und sonst. Rechtsnormen, Meldungen und Anmerkungen, Kommentare und Handbücher, Aufsätze, Formulare, Lexika, Wörterbücher. Die Felder unter „einschränken auf“ passen sich der Auswahl an.

Im Feld **AZ/Dok-Nr** kann auch mit Bruchteilen von Aktenzeichen gesucht werden

Wenn unten „**Sucheinstellungen beibehalten**“ angehakt wird, bleiben die Detailsucheinstellungen erhalten, solange man eingeloggt ist und das Häkchen gesetzt ist. Rechts oben kann mit Klick auf das Papierkorbsymbol die Detailsuche zurückgesetzt und mit Klick auf das Kreuz der Suchdialog zugeklappt werden.

Vorschlagsliste

Wenn Sie in die einzeilige Suche einen Suchbegriff eingeben, so erhalten Sie (bei langsamer Eingabe sukzessiv) eine Vorschlagsliste. Sie enthält die ersten zwanzig Vorschläge, sortiert nach Nutzereingabehäufigkeit. Dabei werden auch zusammengesetzte Begriffe berücksichtigt.

In der Vorschlagsliste können Sie das gewünschte Wort entweder mittels Mausclick auswählen oder mit den Pfeiltasten zum passenden Begriff gelangen. Der ausgewählte Begriff erscheint dann im einzeiligen Suchfeld und die Suche kann durch Klick auf die Suchlupe oder Betätigen der Enter-Taste ausgelöst werden.

Mit der Esc-Taste oder durch Klicken außerhalb der Vorschlagsliste kann diese kurzfristig ausgeblendet werden. In den persönlichen Einstellungen (s. unten) kann diese Funktionalität dauerhaft abgeschaltet werden.

Suche: **vergleihc**

Detailsuche ▾

Mein beck-online

[Home](#) [Treffer](#) [Akten](#) [Hilfe](#)

AZ: [ohne Akte] [Logout](#)

[beck-online](#) [Mein beck-online](#)

Meine Inhaltsübersicht

- › Meine Module
- › Meine Module nach Rechtsgebieten
- › Meine Bücher
- › Meine Zeitschriften
- › Rechtsprechung
- › Meine Normen
- › Meine Verwaltungsvorschriften
- › Meine Formulare
- › Meine Arbeitshilfen/eLearning
- › Mein Gesamtüberblick

Meine Vorgänge

- › Meine Akten
- › Meine Suchaufträge

Meinten Sie: **Vergleich**

Für diese Suche wurden keine Übereinstimmungen gefunden.

beck-online Suche finden Sie in der [Hilfe](#).

Weitere Informationen

[zurück zur Ausgangsseite](#)


Rechtschreibkorrektur

In der Vorschlagsliste und nach einer Suche gibt es eine Rechtschreibkorrektur. Offensichtliche Tippfehler in der einzeiligen Suche (z. B. „anwlat“ statt „anwalt“) werden bei den Vorschlägen ignoriert. Wenn Sie eine Suche nach dem Wort mit Rechtsschreibfehler auslösen, wird eine Volltextsuche nach dem Wort in seiner falschen Schreibweise durchgeführt und zusätzlich in einer Meldung ein „Meinten Sie...“-Vorschlag unterbreitet. Dort ist das vorgeschlagene Wort dann verlinkt und ein Klick darauf löst eine erneute Suche in richtiger Schreibweise aus.

Wortstammzerlegung

Ein zusammengesetztes Wort, z. B. „Berufsweiterbildung“, wird in seine Teilkomponenten zerlegt, damit sich die Trefferausbeute erhöht. Gefunden werden dann auch Dokumente, in denen „berufliche Weiterbildung“ oder „Weiterbildung neben dem Beruf“ steht.

Suchauftrag

Rechts oberhalb der Trefferliste (in der grauen Leiste) kann mit „Suchauftrag einrichten“  eine Suche hinterlegt werden, auf Wunsch mit E-Mail-Benachrichtigung über jüngst online gestellte Dokumente (s. auch „Einstellungen“).

Suche in meinen/unseren Modulen

Unter dem einzeiligen Suchfeld befindet sich die Option „Mein beck-online“ (IP-Nutzer: „Unser beck-online“). Wird sie angeklickt, wird ausschließlich in den abonnierten Dokumenten gesucht, so dass nur kostenfreie Einzeldokumente in der Trefferliste angezeigt werden. Falls Sie doch einmal auf ein kostenpflichtiges Dokument stoßen, werden Sie auf die Kostenfolge ausdrücklich hingewiesen.

Ein weiterer Effekt von „Mein/Unser beck-online“ ist, dass sich die linke Spalte mit den Kategorien „Meine Inhaltsübersicht“, „Meine Vorgänge“ (nicht bei IP-Nutzern) und „Meine neuen Werke“ zeigt. So haben Sie einen noch besseren Überblick über Ihre individuelle Arbeit in beck-online.

Suche: G:(lq bonn) ODER G:(ag bonn)



Detailsuche ▾

Unser beck-online



Bereich ▾

Publikationen:

z.B. NJW

Rechtsgebiete:

z.B. Familienrecht

- Alle Publikationstypen
- Rechtsprechung
- Rechtsvorschriften
- Verwaltungsvorschriften
- Verträge, sonst. Rechtsquellen
- Meldungen, Anmerkungen

- Kommentare, Handbücher
- Aufsätze
- Formulare
- Lexika
- Wörterbücher

einschränken auf >

Profisuche ▾

- nur in Überschriften suchen

Text Gericht Az Autor

Phrase UND ODER OHNE NAHE

- Sucheinstellungen beibehalten

Suchen

Profisuche

Wenn Sie innerhalb der Detailsuche auf „Profisuche“ klicken, können Sie mit der Option „**nur in Überschriften suchen**“ Ihre Suche fokussieren, um nur wirklich einschlägige Dokumente zu finden.

Darunter befinden sich Schaltflächen, die es Spezialisten erlauben, die Sucheingabe zu strukturieren. Es werden gängige **Eingabefelder** benannt. Wenn Sie z. B. auf „Gericht“ klicken, wird in der einzeiligen Suche „G:()“ eingefügt. Zwischen den Klammern ist dann das gewünschte Gericht, also z. B. „bgh“, einzugeben, so dass sich in der Suchzeile der Ausdruck „G:(bgh)“ ergibt. Dieser Ausdruck kann nun mit anderen Ausdrücken und Suchbegriffen logisch verknüpft werden.

Auf der rechten Seite der Profisuche befinden sich die vier anklickbaren **Operatoren** UND, ODER, OHNE (NICHT) und NAHE. Wenn Sie zwei Suchbegriffe mit UND verknüpfen, bedeutet das, dass beide Begriffe im Dokument vorhanden sein müssen. Sie können das UND auch weglassen, da es sich hierbei um die Standardverknüpfung handelt.

Beispiel: Bei der Suche in beck-online ist „agb einbeziehung“ gleichbedeutend mit „agb UND einbeziehung“.

ODER bedeutet, dass mindestens einer der damit verknüpften Begriffe im Dokument vorkommen muss. Ein Suchbegriff, vor dem OHNE steht, darf im Dokument nicht vorkommen. Zwei mit NAHE verknüpfte Suchbegriffe dürfen im Dokument nicht weiter als zehn Worte voneinander entfernt stehen. Mit runden **Klammern** können Sie Ihre Suchbegriffe gruppieren. Diese Klammern für die Feinstrukturierung Ihrer Suche müssen Sie selbst setzen, z. B. „(lärm ODER musik) hausordnung“.

Schließlich weist Sie der Suchassistent noch auf die Möglichkeit der **Phrasensuche** (z. B. „juristische person“ genau in dieser Anordnung) hin. Die Phrasensuche schaltet die Suchinterpretation aus. Wenn Sie z. B. „baugb“ ohne Anführungszeichen eingeben, wird zur Titelseite des betreffenden Gesetzes gesprungen. "baugb" mit Anführungszeichen findet zahlreiche Dokumente, die das BauGB zitieren.

Suche: einbeziehung agb verbraucher

Detailsuche ▾

Mein beck-online

Home Treffer ▶ Akten Hilfe

AZ: [ohne Akte] Logout

beck-online Mein beck-online

Treffer in Rechtsgebiet

- ▶ Bürgerliches Recht (3.007)
- ▶ Handels- und Wirtschaftsrecht (1.807)
- ▶ Zivilverfahren/FGG/Berufsrecht (591)
- ▶ Arbeits- und Sozialrecht (252)
- ▶ Öffentliches Recht (745)
- ▶ Strafrecht und Straßenverkehrsrecht (176)
- ▶ Steuerrecht/Bilanzrecht (116)
- ▶ Recht mit Auslandsberührung (258)
- ▶ Allgemeines (264)

Treffer in Publikationstyp

- Normen
- ▶ Rechtsvorschriften (1)

Gefundene Treffer: 4.076. Suche nach 'einbeziehung' und 'agb' und 'verbraucher' nur in meinen Modulen

Top-Paragrafen § 305 BGB | Urteilsätze | Top-Rechtsprechung

§ 307 BGB | § 309 BGB | § 1 UKlaG | § 305c B...

Sortieren nach Relevanz Datum Kont alle keine 1 2 3 4 5 6 7 8 ▶

Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht
a) Nachträglich Einbeziehung von AGB
Andreas Kollmann Dauner-Lieb/Langen | Schuldrecht | BGB § 305 Rn. 108 | 2. Auflage 2012


Münchener Kommentar BGB
3. Begriff der AGB und Einbeziehung
Müller-Glöge in Münchener Kommentar BGB | BGB § 611 Rn. 54-60 | 6. Auflage 2012

NW 2011, 1633
Einbeziehung von AGB im Verbraucherverkehr
Aufsatz von Professor Dr. Hubert Schmidt

Münchener Kommentar AktG
3. Einbeziehung
Habersack in MÜKo AktG, Band 4 | AktG § 221 Rn. 256 - 257 | 3. Auflage 2011

Trefferliste

Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben oder wenn Sie einem mehrdeutigen Querverweis folgen, erhalten Sie eine Trefferliste. Diese zeigt die wichtigsten Angaben zum Dokument, d. h. in der Regel Urheber, Titel und Fundstelle. Der **Publikationstyp** wird durch ein **Symbol** angezeigt. Sind **mehrere Entscheidungsveröffentlichungen** zum selben Datum und Aktenzeichen vorhanden, so werden diese als konsolidierter Treffer übersichtlich zusammengefasst.

Über die Trefferliste können Sie sich zur besseren Orientierung die relevanten Passagen eines Dokuments anzeigen lassen, die den Suchbegriff enthalten: **„Treffer im Kontext“**. Dazu klicken Sie auf die Schaltfläche . Diese Anzeige gibt einen Überblick über den Text im Umfeld der Suchbegriffe im Dokument. Sie ist auch außerhalb der abonnierten Module ohne Einzeldokumentbezug und somit **kostenlos verfügbar**.

Durch Klick auf die Fundstelle oder die Überschrift des Treffers wird der Volltext des Dokuments angezeigt. Außerdem besteht in der Navigationsleiste oben rechts neben „Home“ die Möglichkeit, links und rechts neben der Schaltfläche „Treffer“ von Dokument zu Dokument zu springen.

Falls Sie ein Dokument geöffnet haben, erreichen Sie die zuletzt angezeigte Trefferliste wieder durch einen Klick auf die Schaltfläche „Treffer“.

Die Trefferliste können Sie nach **Relevanz** oder **Datum** sortieren. Klicken Sie hierzu auf die jeweilige Angabe oberhalb der Trefferliste. Außerdem können Sie direkt daneben **alle Kontexte** anzeigen lassen.

Mit Hilfe der Kategorien (linke Spalte) kann die Trefferliste gezielt verkleinert sowie präzisiert werden (dazu sogleich).

Suche:ampel

Detailsuche ▾

Mein beck-online

Home Treffer ▶ Akten Hilfe

AZ: [ohne Akte] Logout

Gefundene Treffer: 441. Suche nach 'ampel' nur in meinen Modulen

Publikationstyp: nur Kommentare

Top-Paragrafen

§ 37 StVO

Burm...
Haus/Kru...

Top-Kommentare

Top-Aufsätze

Top-Rechtsprechung

§ 823 BGB
Beck'sch...
Dauner-L...
Münchene...

§ 81 VVG
Rüffer, ...
Haus/Kru...
Münchene...

§ 315b S...
Beck'sch...
Münchene...
Schönke/...

§ 315c S...
Münchene...
Burm...
Schönke/...

§ 839 BGB
Münchene...
beck-onl...
Beck'sch...

Sortieren nach: Relevanz Datum Kontexte: alle keine

1 2 3 4 5 6 7 8 ▶

Burm.../Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht
b) Voraussetzung: Betrieb der LZA als Wechsel-LZA, Ampelschaltung
Janker in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht | StVO § 37 Rn. 30b | 23. Auflage 2014

Rüffer, Versicherungsvertragsgesetz
bb) Einzelfälle
Christoph Karczewski in Rüffer/Halbach/Schimikowski, Versicherungsvertragsgesetz | VVG § 81 Rn. 30-32 | 3. Auflage 2015

Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht
IV. Augenblicksversagen

Erweiterte Suchinterpretation

Sobald Sie im zentralen Suchfeld etwas gesucht haben, erscheint zwischen Suchfeld und Trefferliste eine mit **„Gefundene Treffer“** beginnende graue Leiste. Sie zeigt die Anzahl der Treffer und die Suchbegriffe sowie deren Interpretation und Verknüpfung an. Rechts davon wird bei manchen Suchen zusätzlich die **„Erweiterte Suche“** angeboten. Sie erweitert die Suche auf alle möglichen Interpretationen und erzielt dadurch eine wesentlich höhere Trefferzahl. Dies wird dadurch erreicht, dass z. B. bei Eingabe eines Gerichts (etwa „BGH“) in das einzeilige Suchfeld nicht nur in Rechtsprechungsdokumenten und Meldungen des BGH gesucht wird, sondern auch alle anderen Publikationstypen (insbesondere Kommentare und Aufsätze) nach dem Begriff „BGH“ im Volltext durchsucht werden.

Beispiel: Sie geben „bgh privatgläubiger“ ein. Die Trefferzahl erhöht sich deutlich, wenn Sie auf „erweiterte Suche“ klicken. Dabei werden in der Trefferliste die BGH-Entscheidungen vor den Kommentierungen, Aufsätzen etc. aufgeführt.

Top-Navigation

Nach jeder Sucheingabe werden oberhalb der Trefferliste die juristisch einschlägigen Top-Paragrafen mit Kommentaren, Aufsätzen und Rechtsprechung angezeigt. Es werden Paragrafen ermittelt, die aufgrund redaktioneller und statistischer Auswertungen in einem engen Zusammenhang zum Suchwort stehen.

Beispiel: Es zeigt die Suche nach „Ampel“ als Top-Paragraf § 37 StVO an, obwohl im Gesetzestext nicht „Ampel“, sondern „Wechsellichtzeichen“ steht. Ein weiterer Klick auf Top-Kommentare bringt einschlägige Kommentierungen zum § 37 StVO.

Der Vorteil dieser Funktion ist, dass automatisch die am häufigsten in den gefundenen Dokumenten zitierten Normen ermittelt werden und wie oben beschrieben angezeigt werden. Die Top-Navigation kann über die persönlichen Einstellungen (s. unten) ein- und ausgeschaltet werden.

beck-online

Mein beck-online

Treffer in Rechtsgebiet

▼ Öffentliches Recht

> **Umweltrecht (124)**

Treffer in Publikationstyp

Normen

▼ **Rechtsvorschriften**

EU

> Verordnungen (EU) (25)

> Richtlinien (EU) (14)

> Entscheidungen (EU) (2)

Bund/Länder

> Gesetze (26)

> Verordnungen (57)

Treffer für Geltungsbereich

> EU (41)

Trefferliste durch Kategorien einschränken

Sobald Sie sich eine Trefferliste anzeigen lassen, erscheinen links die Kategorien „Treffer in Rechtsgebiet“ und „Treffer in Publikationstyp“. Mit Hilfe dieser Kategorien können Sie die Liste der gefundenen Dokumente weiter einschränken. Das empfiehlt sich besonders dann, wenn Sie viele Treffer erhalten haben.

Beispiel: Sie haben nach „Trinkwasser“ gesucht. Da Sie der umweltrechtliche Aspekt interessiert, klicken Sie links auf „Öffentliches Recht“ und dann auf „Umweltrecht“, um die passenden Dokumente herauszufiltern. Wenn Sie nun auf „Rechtsvorschriften“ klicken, erhalten Sie alle Gesetzes- und Verordnungsparagrafen, die den Begriff „Trinkwasser“ enthalten und dem Umweltrecht zuzurechnen sind.

In dem Beispiel können Sie die **Einschränkung** auf das Rechtsgebiet Schritt für Schritt **rückgängig** machen, indem Sie zunächst auf „Umweltrecht“ und dann auf „Öffentliches Recht“ klicken. Wenn Sie alle Kategorien auf einmal zurücksetzen wollen, klicken Sie oberhalb der Trefferliste in der Zeile

„Eingeschränkt auf“ auf auf das rote Kreuz am rechten Rand dieser Zeile. Diese Zeile wird **Readable** genannt. Wenn Sie die Detailsuche, die Kategorien oder die Schlagwortwolke genutzt haben, können Sie hier erkennen, welche Einschränkungen bei Ihrer Suche aktiviert sind. Sofern Sie Einschränkungen mit einem Klick gezielt entfernen, erhöht sich die Zahl der gefundenen Treffer.

Je nach gewählter Kategorie können weitere Kategorien erscheinen wie z. B. „Treffer in Publikationen“, „Treffer für Gericht“ und „Treffer in Zeitraum“. Auf diese Weise lassen sich die umfangreichen Datenbestände einfach überschauen und filtern.

Die Kategorien können **miteinander kombiniert** werden.

Suche: aktg 293g

Detailsuche ▾

Mein beck-online

Home Treffer Akten Hilfe

AZ: [ohne Akte] Logout



Gesamtansicht

- ▣ AktG
- ▣ Inhaltsübersicht
- ▣ Drittes Buch Verbundene Unternehmen
- ▣ Erster Teil Unternehmensverträge
- ▣ Zweiter Abschnitt Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen
 - ▣ § 293 Zustimmung der Hauptversammlung
 - ▣ § 293a Bericht über den Unternehmensvertrag
 - ▣ § 293b Prüfung des Unternehmensvertrags
 - ▣ § 293c Bestellung der

[AktG] [Aktiengesetz] Verkündungsstand: 30.09.2015 in Kraft ab: 08.09.2015 Bund

§ 293g (1) Durchführung der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung sind die in § 293f Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zugänglich zu machen.
- (2) 1Der Vorstand hat den Unternehmensvertrag zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. 2Er ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.
- (3) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragschluß wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben.

§ 293g eingef. durch Art. 28. 10. 1994 (BGBl. I S. 3210); Abs. 1 geändert durch G v. 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2479)

Geltungszeiträume

- ab 01.09.2009
- 31.12.1999 - 31.12.2008

wert in Normen
Verwaltungsvorschriften

Kommentare

- Emmerich/Habersack, AktienR., 4. A., 20...
- Grigoleit, Aktiengesetz, 2...
- Heidel, AktienR., 4. A., 20...
- Henssler/Strohn, GesellschaftsR., 11...
- Hölters, Aktiengesetz, 2...
- Hüffer, Aktiengesetz, 11...
- Spindler/Stbiz, Aktiengesetz, 11...

Rechtsprechung zum Thema
Aufsätze zum Thema
Formulare zum Thema

Anmerkung: Speichern

Navigation

Zu fast jedem Dokument wird links neben dem Volltext ein **Inhaltsverzeichnis** angezeigt, in dem das aktuelle Dokument markiert ist. Sie können jedes andere Dokument im Verzeichnis durch Klick öffnen.

Außerdem können Sie bei Bedarf zwischen Randnummern, Druckseiten, Internetseiten und einzelnen Abschnitten **blättern** und sich das ganze Gesetz anzeigen lassen (links auf „Gesamtansicht“ klicken). Per **Link** folgen Sie einfach Zitaten und Fußnoten im Text, wobei Tooltips (= sich automatisch öffnende Informationen zum Link bei Berührung mit dem Mauszeiger) die Vorschau erleichtern. Sofern eine Entscheidungsfundstelle nicht vorhanden ist, versucht die Datenbank, **Parallelfundstellen** zu finden.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, in der **Trefferliste** zu blättern. Dies können Sie rechts oben mit Hilfe der Pfeile neben „Treffer“ auch bei Vollanzeige der Dokumente tun.

Eigene Anmerkungen zu Dokumenten

Sofern Sie persönlich eingeloggt sind, können Sie bei Dokumenten (rechts unten) kurze Hinweise eingeben, die dauerhaft gespeichert werden. Diese sind für andere Nutzer nicht sichtbar. Wenn Dokumente gedruckt werden, können Ihre zugehörigen Anmerkungen auf Wunsch mit ausgedruckt werden. Sie können eine Anmerkung auch wieder löschen.

Siehe auch

Im Bereich „Siehe auch“ zeigt die Datenbank weiterführende Inhalte an, die dem geöffneten Dokument zugeordnet sind. So gelangen Sie beispielsweise von der Vorschrift zu den Kommentierungen. Im Bereich „Rechtsprechung“ und „Aufsätze“ werden Dokumente gesucht, die das angezeigte Dokument zitieren (Passivzitation). Bei neueren BeckRS-Entscheidungen erscheinen die Instanzfundstellen.

Suche: bafög

Detailsuche ▾

Mein beck-online

Home Treffer Akten Hilfe

AZ: [ohne Akte] Logout



Gesamtansicht

BAFÖG

- Inhaltsübersicht
- § 1 Grundsatz
- Abschnitt I Förderungsfähige Ausbildung
- Abschnitt II Persönliche Voraussetzungen
- Abschnitt III Leistungen
- Abschnitt IV Einkommensanrechnung
- Abschnitt V Vermögensanrechnung
- Abschnitt VI [Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge]
- Abschnitt VII Vorausleistung und Ansprücheübertragung

BAFÖG Bundesausbildungsförderungsgesetz Verkündungsstand: 30.09.2015 in Kraft ab: 01.08.2015 Bund

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung

(Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAFÖG) [1]

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 [2]

(BGBl. I S. 1952, ber. BGBl. 2012 I S. 197)

FNA 2212-2

Zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. 7. 2015 (BGBl. I S. 1386)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. 11 Abs. 3 G zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex ³	22. 11. 2011	BGBl. I S. 2258	§ 8	geänd. mWv 26. 11. 2011
2.	Art. 1 24. ÄndG	6. 12. 2011	BGBl. I S. 2559	§ 18b	geänd. mWv 2011

Siehe auch ...

- Zitiert in Normen
 - + Normen des Bundes (251)
 - Normen der Länder
 - + Baden-Württemberg (5)
 - + Bayern (26)
 - + Berlin (11)
 - + Brandenburg (8)
 - + Bremen (30)
 - + Hamburg (2)
 - + Hessen (21)
 - + Mecklenburg-Vorpommern (1...)
 - + Niedersachsen (19)
 - + Nordrhein-Westfalen (30)
 - + Rheinland-Pfalz (2)
 - + Saarland (7)
 - + Sachsen (1)
 - + Sachsen-Anhalt (10)
 - + Schleswig-Holstein (5)
 - + Thüringen (12)
- Normen der EU
 - + Sonstige Normen (2)
- Verwaltungsvorschriften

Siehe auch (Normen)

Mit „Zitiert in Normen“ können Sie feststellen, in welchen Normen eine Vorschrift oder ein bestimmter Paragraph erwähnt wird.

Ausgangspunkt: Bestimmter Paragraph

Wenn Sie sich in einem Paragraphen (etwa § 3 BAföG) befinden, sehen Sie in „Siehe auch“ die Zeile „Zitiert in Normen“. Wenn Sie darauf klicken, erscheint eine reguläre Trefferliste, die z.B. so überschrieben ist:

*Gefundene Treffer: 21. Bundesausbildungsförderungsgesetz | Bund
(BAföG: § 3 Fernunterricht) wird in folgenden Normen zitiert:*

Die Menge der gefundenen Paragraphen ist meist überschaubar, weil es allein um Paragraphenzitierungen (hier: des § 3 BAföG) geht. Nennungen des BAföG ohne Paragraphenangabe bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt.

Ausgangspunkt: Titelseite des Gesetzes

Anders ist es, wenn Sie sich auf der Titelseite eines Gesetzes befinden. Dort wird Ihnen gezeigt, wie oft dieses Gesetz im

Bundesrecht, in den 16 Landesrechten, in sonstigen Normen und in Verwaltungsvorschriften erwähnt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das betreffende Gesetz mit oder ohne Paragraphenangabe zitiert wird. Es stört auch nicht, wenn das Gesetz ausgeschrieben wird.

Beispiel: Sie suchen mit „BAföG“ und landen auf dessen Titelseite. Rechts in „Siehe auch“ klicken Sie auf den Namen Ihres Bundeslands. Es öffnet sich eine Liste mit allen Paragraphen, die das BAföG zitieren. Mit einem Klick gelangen Sie zum gewünschten Paragraphen.

Praxistipp: Wenn Sie auf die Suchlupe neben „Normen des Bundes“ oder „Normen der Länder“ klicken, landen Sie in der regulären Trefferliste. Deren Funktionen wie Sortierung nach Datum und Filterung nach Rechtsgebieten können Sie dann wie gewohnt nutzen.

Mit Klick auf das Zahnrad gelangen Sie zu den „Einstellungen“ (s. unten), wo Sie den „Siehe auch“-Bereich standardmäßig schließen können.

Siehe auch

Druckmanager



Druckauswahl

- aktuelles Dokument
- aktueller Abschnitt
- übergeordneter Abschnitt
- Randnummernbereich

von: bis: (max. 30 Randnummern, nur komplette Dokumentseiten)

Optionen

- Drucken mit: 'siehe auch'
- mit persönlichen Anmerkungen
- Dokumente auf neuer Seite beginnen

Drucken ...

Druckmanager im Normalfall

Mit Klick auf das Druckersymbol, das sich in der Symbolleiste (rechts oben) befindet, öffnet sich der Druckmanager. Damit besteht die Möglichkeit, das aktuelle Dokument auszudrucken. Sie können mit „Siehe auch ...“ und „mit persönlichen Anmerkungen“ den Ausdruck anreichern. Die Option „Dokumente auf neuer Seite beginnen“ bewirkt, dass beim Druck mehrerer Dokumente vor jedem Dokument ein Seitenvorschub stattfindet.



Druckmanager für gesamtes Gesetz

Wenn eine Norm angezeigt wird, kann im Druckmanager darüber hinaus gewählt werden, ob nur der aktuelle Paragraf oder ein Abschnitt gedruckt werden soll.

Druckmanager für Kommentierung

In einem Kommentar besteht außerdem die Möglichkeit, im angezeigten Paragraf bis zu 30 Randnummern auf einmal zu drucken.

Druckmanager für markierte Dokumente

Wenn Sie mehrere ausgewählte Dokumente drucken wollen, müssen Sie diese zunächst markieren, um dann in der Dokumentliste  den Druckdialog  zu öffnen. Dort können Sie wahlweise „alle Dokumente“ oder „ausgewählte Dokumente“ aktivieren.

Wenn Sie „Volltexte der Treffer drucken“ nicht aktivieren, erhalten Sie lediglich eine kurz gefasste Liste der markierten und ausgewählten Dokumente. Für den vollen Text müssen Sie hier also einen Haken setzen.

Druckvorschau

Sobald Sie im Druckmanager auf „Drucken ...“ geklickt haben, öffnet sich die Druckvorschau in einem neuen Tab Ihres Browsers. Sie können sich dann vorab (ohne den Drucker zu bemühen) überzeugen, ob das Ergebnis Ihren Erwartungen entspricht.

[Home](#)

[Treffer](#)

[Akten](#)

[Hilfe](#)

AZ: [ohne Akte]



[Logout](#)



Markieren

Sie können ein angezeigtes Dokument markieren, um es gemeinsam mit anderen markierten zu **drucken**. In der Symbolleiste (rechts oben) befindet sich die dafür vorgesehene Schaltfläche „Markieren“. Wenn sie angeklickt wird, erscheint in ihr ein grünes Häkchen. Daran erkennen Sie, dass das Dokument markiert ist.

Es ist auch möglich, Dokumente in der **Trefferliste** zu markieren. Zu diesem Zweck befindet sich vor jedem angezeigten Treffer eine Checkbox, die per Mausclick aktiviert werden kann.

Markierte Dokumente drucken

Neben der Schaltfläche „Markieren“ ist die Schaltfläche „Dokumentliste“. Wenn Sie darauf klicken, erscheint eine Liste der markierten Dokumente. Dort können Sie einzelne Dokumente, die Sie drucken wollen, auswählen. Klicken Sie nun auf das Druckersymbol und beachten Sie alle Optionen in dem sich öffnenden Druckdialog. Ein Klick auf die Schaltfläche „Drucken“ startet den Druck. Auf diese Weise können Sie mehrere Paragraphen eines Gesetzes oder eines Kommentars auf einmal ausdrucken.

Kopieren

Möchten Sie ein komplettes Dokument in Ihre Textverarbeitung übertragen, klicken Sie einfach auf die Schaltfläche „Kopieren“. Es öffnet sich ein **zweites Fenster**, in dem das ausgewählte Dokument ohne die Links und Anmerkungen, im Fall von Formularen auch ohne Fußnoten, erscheint. Dieser Text wurde in die **Zwischenablage** Ihres Rechners kopiert, so dass sie ihn nun bequem mit der Einfügen-Funktion in die Textverarbeitung übernehmen können. Bei manchen Browsern wie etwa **Firefox** ist es erforderlich, den gewünschten Text selbst zu markieren und mit **Strg+C** in die Zwischenablage zu übernehmen.

E-Mail versenden

Die URL (Internet-Adresse) eines in beck-online enthaltenen Dokuments kann per E-Mail versendet werden. Der Empfänger der E-Mail kann durch Klick auf die URL das Dokument öffnen, sofern er einen Zugang zu beck-online besitzt. Klicken Sie dazu beim geöffneten Dokument rechts oben auf die Schaltfläche „Emailversandformular öffnen“.

Suche:

Detailsuche ▾

Mein beck-online

Home Treffer Akt Hilfe

AZ: 4 März 2013 Logout

- beck-online Mein beck-online
- Aktenverwaltung**
- > Übersicht
- > Aktenzeichenassistent
- > Neue Akte anlegen
- > Dokumentabrufe
- > ohne Akte
- Meine Vorgänge**
- > Meine Akten
- > Meine Suchaufträge
- > Meine Suchen
- > Meine Dokumente
- > Meine markierten Dokumente
- > Meine Anmerkungen

Aktenzeichen	Sache	GgstWert	Rechtsgebiet	angelegt am	aktuell	aktiv	geschlossen
4 März 2013	AGB Einbeziehung			04.03.2013	👁	🔵	⊙

- Akte
- Dokumente
- Historie
- Berechnungen

▼ Titel	▲ Datum
<input type="checkbox"/> Münchener Kommentar BGB Münchener Kommentar zum BGB Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker in Münchener Kommentar BGB 6. Auflage 2012	04.03.2013 16:24:35
<input type="checkbox"/> Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht 2. (Kaufmännisches) Bestätigungsschreiben Andreas Kollmann in Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht BGB § 305 Rn. 102 2. Auflage 2012	04.03.2013 16:24:35
<input type="checkbox"/> Beck'scher Online-Kommentar BGB b) Verträge mit und zwischen Unternehmern. Becker in BeckOK BGB § 305 b. Ed. 26 - Februar 2013	04.03.2013 16:24:35

Aktenverwaltung

Sofern Sie persönlich eingeloggt sind, ermöglicht es Ihnen die Aktenverwaltung, Dokumente zu ordnen sowie die Kosten der Recherche einem Fall, einem Auftrag oder einer Kostenstelle zuzuordnen. Über den Schalter „Akten“ kann ein Aktenzeichen neu angelegt oder aus einer Liste ausgewählt werden. Im Aktenvorblatt können Angaben wie Rechtsgebiet, Gegenstandswert oder Verfahrensstand mitgeführt werden. Wenn eine Akte als „aktuell“ ausgewählt wurde, werden alle aufgerufenen Dokumente unterhalb des Reiters „Historie“ aufgelistet. Zur Akte gespeicherte Dokumente stehen unter „Dokumente“.

Unter „Historie“ kann abgefragt werden, welche Ausgaben zu welchem Aktenzeichen entstanden sind. Dabei wird nach den im Einzeldokumentbezug abgerufenen und den im Rahmen eines Moduls abgerufenen Dokumenten differenziert. Diese Übersicht kann ausgedruckt werden.

Die von Ihnen in die Aktenverwaltung eingegebenen Daten können Sie löschen. Damit werden diese endgültig gelöscht.

Die von Ihnen angelegten Akten können den Status „aktiv“, „ruhend“ oder „geschlossen“ haben. Die Aktenübersicht kann nach dem Status gefiltert werden. Wenn Sie wieder ohne Akte arbeiten wollen, klicken Sie links in der Navigation auf „ohne Akte“. Rechts oben neben dem Logout-Schalter erscheint dann nicht mehr das Aktenzeichen der aktuellen Akte, sondern der Text „[ohne Akte]“.

Bei der Anlage der Akten hilft Ihnen der Aktenzeichenassistent (s. unten „Einstellungen“).

Sie können ein Dokument nicht nur direkt beim Dokument, sondern auch über die Schaltfläche „Dokumentliste“ aufrufen und gezielt zur Akte nehmen. Dokumente, die Sie im Einzeldokumentabruf bezogen haben, bleiben in der Aktenverwaltung nach Ablauf von 15 Tagen lediglich als Link erhalten.

Mit Klick auf „Dokumentabrufe“ erhalten Sie eine filterbare Liste der zu sämtlichen Akten abgerufenen Dokumente.

Suche:

Detailsuche ▾

Mein beck-online 

[Home](#)

[Akten](#)

[Hilfe](#)

AZ: 4 März 2013

 [Logout](#)



Einstellungen

> [Benutzereinstellungen](#)

> **[Passwort ändern](#)**

> [Newsletter](#)

> [Modul-Benachrichtigungen](#)

> [Persönliche Daten](#)

> [Aktenzeichenassistent](#)

> [Suchaufträge](#)

> [Letzte Suchen](#)

> [Übersicht Einzeldokumentbezug](#)

Meine Vorgänge

> [Meine Akten](#)

> [Meine Suchaufträge](#)

> [Meine Suchen](#)

> [Meine aufgegebenen Suchen](#)

> [Meine markierten Dokumenten](#)

Passwort ändern

Das neue Passwort muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Das Passwort besitzt mindestens 8 Zeichen
- Mindestens ein Kleinbuchstabe wird benutzt (z.B. 'a')
- Mindestens ein Großbuchstabe wird benutzt (z.B. 'C')
- Mindestens eine Ziffer wird benutzt (z.B. '5')
- Dasselbe Passwort darf nicht wiederverwendet werden

Empfohlen wird außerdem:

- Es sollte in keinem Wörterbuch oder Lexikon auffindbar sein
- Es sollten keine Vor- oder Nachnamen oder Geburtsdaten verwendet werden

Altes Passwort:

Neues Passwort:

Passwort bestätigen:

Einstellungen

Der beck-online-Schalter „Einstellungen“ (Schalterleiste unten links) eröffnet Ihnen, sofern persönlich eingeloggt, den Zugang zu wichtigen Funktionen.

Benutzereinstellungen: Wenn Sie auf „Benutzereinstellungen“ klicken, können Sie die Option „Mein beck-online“ (s. oben) dauerhaft voreinstellen. Es gibt weitere nützliche Möglichkeiten, die direkt dort beschrieben werden.

Passwort ändern: Jährlich müssen Sie Ihr Passwort ändern, um eine unberechtigte Benutzung Ihres Zugangs (und eine Kostenbelastung durch Einzeldokumentabruf) zu verhindern.

Newsletter: Hier können Sie den für beck-online-Kunden kostenlosen, tagesaktuellen E-Mail-Service „beck-aktuell“ abonnieren. Haben Sie weitere Newsletter-Dienste des Verlags abonniert, so erhalten Sie hier zusätzlich eine Übersichtliste.

Modul-Benachrichtigungen: Neuigkeiten per E-Mail.

Persönliche Daten: Wenn Sie auf „Persönliche Daten“ klicken, werden Ihnen die wichtigsten Daten, mit denen Sie bei beck-online registriert sind, gezeigt.

Aktenzeichenassistent: Wenn Sie Ihre Akten in beck-online automatisch fortlaufend nummerieren wollen, hilft Ihnen der Aktenzeichenassistent. Sie können darin die Elemente „Jahr“ (zwei- oder vierstellig), „Ihre Initialen“ und „lfd. Nummer“ (mit welcher Zahl beginnend) definieren.

Suchaufträge: Sie können die von Ihnen angelegten Suchaufträge verwalten, indem Sie „Jetzt suchen“, den „Auftrag bearbeiten“ oder den „Auftrag löschen“. Die Funktion „Auftrag bearbeiten“ ermöglicht es Ihnen u. a., die E-Mail-Benachrichtigung ein- oder auszuschalten.

Letzte Suchen: Liste Ihrer letzten 100 Suchabfragen.

Übersicht Einzeldokumentbezug: Hier können Sie etwaige zusätzliche Recherchekosten, die außerhalb der von Ihnen abonnierten Module entstanden sind, kontrollieren.

Nutzerverwaltung: Als nicht persönlich eingeloggter IP-Kunde können Sie sich unter „Einstellungen Persönliches Login“ ein persönliches Nutzerkonto einrichten, um beck-online personalisiert nutzen zu können.

beck-online ▾ ▶ ? ⚙️ beck-shop beck-dienste beck-aktuell



beck-online Toolbar

Ein nützliches Werkzeug für die Suche in beck-online ist die beck-online Toolbar. Durch diese erhalten Sie aus dem Internet Explorer und aus dem Mozilla Firefox über ein ständig sichtbares Suchfeld direkten Zugriff auf beck-online-Inhalte.

Weitere Funktionen der beck-online Toolbar sind:

- markierte Zitate, Fundstellen oder Begriffe direkt mit der Maus per drag and drop in das Suchfeld ziehen;
- Hinterlegung Ihrer beck-online-Zugangsdaten in der beck-online Toolbar, so dass Sie sich nicht manuell bei beck-online anmelden müssen;
- direkter Zugriff auf beck-shop, beck-dienste und beck-aktuell über entsprechende Schalter auf der Toolbar;
- Einbindung der Toolbar in Microsoft Word, Microsoft Outlook und Acrobat Reader: Markiert man einen Text in einem der beiden Programme und klickt mit der rechten Maustaste darauf, kann man über das Kontextmenü die Suche nach dem markierten Begriff auslösen;
- in Word automatische Erkennung und Markierung juristischer Zitate (Fundstellen). Über diese sog. „Smarttag“-Funk-

tionalität können Sie über einen Klick im Smarttag-Kontextmenü das erkannte Zitat in beck-online anzeigen lassen.

Unter > Service (Schalterleiste unten) > beck-online Toolbar können Sie die Toolbar kostenlos herunterladen. Dort finden Sie auch Hinweise zur Installation und Bedienung.

Für beck-online geeignete Browser

beck-online ist für die jeweils aktuelle Version des Microsoft Internet Explorer und des Mozilla Firefox optimiert. Zusätzlich muss der Browser bzw. die Securitylösung so konfiguriert sein, dass **Cookies** angenommen werden.

Damit beck-online komfortabel funktioniert, sollte Ihr Browser **JavaScript** zulassen (was standardmäßig der Fall ist). Wenn Sie oder Ihre EDV-Abteilung JavaScript aus Sicherheitsgründen nicht zulassen, bemerkt beck-online das und verändert automatisch seine Optik für Sie.

Portal-Einstieg

Personal-Lexikon

Aktuelle Fachthemen

- Personal-Spezial: So nutzen Sie den Trennungskostenrechner optimal!
- Personal-Spezial: Familienpflegezeit - Neue Anforderungen und Aufgaben
- Personal-Spezial: Mindestlohn
- Personal-Spezial: Rente mit 63 - Was Personaler wissen müssen!
- Die Zeugnismuster!
- Vermeiden Sie Fehler beim Aufhebungsvertrag!
- Dies ist bei einer Dienstreise zu beachten!

Weiterführende Literatur

- Handbücher
- Kommentare

Personal-Lexikon

Personal-Lexikon, 10. Ed.

Aktuell:

Pflegeunterstützung
Elternzeit / Anspruchs
angestellte

Personal-Formulare

Personal-Formulare, 10. Ed.

Aktuell:

- Checkliste zur Entlarvung von Scheinwerkverträgen
- Musterzeugnis Kaufmännischer Angestellter im Innen- und Außendienst/Schulnote 1
- Musterzeugnis Leiter Technik (Zwischenzeugnis)/Schulnote 2

Arbeitshilfen

- Abfindungs-Rechner
- Adressverzeichnis für die Personalarbeit
- AFA-Rechner
- Dienstwagen-Rechner
- Einkommensteuer-Rechner
- Lohnpfändungs-Rechner
- Lohnsteuer-Rechner
- Lohnsteuer-Rechner Dezember 2011
- Mutterschutzrechner
- Mutterschutz- und Elternzeitrechner
- Rentenrechner

Login / Logout

Benutzername:

Passwort:

Groß-Kleinschreibung beachten

Login

Passwort vergessen

Kooperationspartner



Das Hilfeportal für Mitarbeiter mit Pflegeverpflichtung

Kooperationspartner



Steuern & Bilanzen

Das Portal „beck-online Steuern & Bilanzen“ bietet Ihnen einen besonders effektiven Zugang zu allen steuer- und bilanzrechtlichen Inhalten von beck-online kompakt auf einer Seite. Sie erreichen es über [steuern.beck.de](https://www.steuern.beck.de). Sobald Sie eingeloggt sind, finden Sie gleich auf der Startseite sämtliche Inhalte übersichtlich und dynamisch präsentiert.

beck-personal-portal

Das Online-Angebot für die Personalabteilung u.a. mit dem Personal-Lexikon, vielen Arbeitshilfen, dem Arbeitsrechts-Handbuch von Schaub und Online-Kommentaren zu den wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzen.

beck-eBibliothek

Die Verlage C. H. Beck und Vahlen bieten juristische Lehrbücher online in der beck-eBibliothek DIE STUDIENLITERATUR an. Dieses Angebot richtet sich exklusiv an öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und Museen. Es ist vor allem für Jura-studenten auf dem Campus gedacht.

NomosOnline

Mit [nomos.beck.de](https://www.nomos.beck.de) gelangen Sie zum Portal der Nomos Verlagsgesellschaft. Die Bedienung ist mit der von beck-online identisch. Lediglich die Inhalte und die Farbgebung weichen ab.

Vahlen eLibrary

Die wirtschaftswissenschaftlichen E-Books des Vahlen Verlags erreichen Sie unter [elibrary.vahlen.de](https://www.elibrary.vahlen.de). Hier finden Sie zahlreiche Bücher und Zeitschriften auf einer für Bibliotheken optimierten Plattform.

Wirtschaftsdatenbank

beck-online stellt in Kooperation mit Genios (ehemals GBI) Firmenprofile, Handelsregister und vieles mehr unter [rsw.beck.de/gbi](https://www.rsw.beck.de/gbi) bereit. Diese Inhalte sind im Einzeldokumentabruf zu beziehen. Als beck-online-Abonnent ist Ihre Kennung automatisch für die Benutzung der Wirtschaftsdatenbank freigeschaltet. IP-Kunden sowie Großabnehmer wenden sich bei Interesse bitte an den Verlag C. H. Beck.

Suche: stvo

Detailsuche ▾

Mein beck-online



Home Treffer Akten Hilfe

AZ: [ohne Akte] Logout



StVO [Straßenverkehrsordnung] Verkündungsstand: 30.09.2015 Bund
in Kraft ab: 26.09.2015

Anlage 3^[1]
(zu § 42 Absatz 2)

Richtzeichen

1	2	3
Id. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen

Abschnitt 1 Vorrangzeichen

1	<p>Zeichen 301</p>  <p>Vorfahrt</p>	<p>Ge- oder Verbot Das Zeichen zeigt an, dass an der nächsten Kreuzung oder Einmündung Vorfahrt besteht.</p>
---	--	---

Gesamtansicht

- StVO
- Inhaltsübersicht
- I. Allgemeine Verkehrsregeln
- II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen
- III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften
- Schlussformel
- Anlage 1: Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen
- Anlage 2: Vorschriftzeichen
- Anlage 3: Richtzeichen**
- Anlage 4: Verkehrseinrichtungen







Siehe auch ...

- Zitiert in Normen
- Normen des Bundes (7)
- Normen der Länder
 - Bayern (3)
 - Rheinland-Pfalz (1)
 - Schleswig-Holstein (1)

Normen der EU
Sonstige Normen
Verwaltungsvorschriften

Anmerkung: Speichern

Übersicht über die Symbole

- Home** Bringt Sie zur Startseite.
- Treffer** Hier finden Sie die Trefferliste der zuletzt verwendeten Suche.
- Akten** Dokumente mit selbst gewählten Aktenzeichen verknüpfen (Aktenverwaltung).
- Hilfe** Detailliertere Informationen, die Ihnen weiterhelfen.
-  Treffer im Kontext.
-  Dokument markieren.
-  Dokument ist markiert.
-  Liste der markierten Dokumente.
-  Dokument zur Akte nehmen.
-  Markiertes Dokument aus Liste entfernen.



Kopiert das Dokument (bei Formularen ohne Fußnoten und Anmerkungen).



Druckt ein oder mehrere Dokumente.



Ein oder mehrere Dokumente als E-Mail versenden.



Ganzes Gesetz anzeigen (in Schritten von 200 Dokumenten).



Suche speichern.



Suche löschen.



Von Dokument zu Dokument blättern. Bei Kommentaren wird vom Anfang einer Kommentierung zur nächsten gesprungen.



Von Dokument zu Dokument blättern innerhalb einer Kommentierung.



Blättern zwischen Druckseiten einer Zeitschrift oder den Randnummern eines Buchs.

Kontakt

Für Ihre Bestellung wenden Sie sich bitte an Ihre Buchhandlung oder direkt an den Abonnement-Service bei C.H.BECK:
Telefon: 00 49 (89) 3 81 89-747, Fax: - 297,
E-Mail: beck-online@beck.de

Außendienst: Für Beratung vor Ort.
Telefon: 00 49 (89) 3 81 89-4 86
E-Mail: Michaela.Kreissl@beck.de

Hotline: Für technische Fragen zur Benutzung.
Telefon: 00 49 (89) 3 81 89- 421, Fax - 134,
E-Mail: hotline@beck.de

